

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Beseitigung toter Tiere.

(Vom 28. Januar 1897).

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion,
beschliesst:

I. Die Beseitigung von umgestandenen Tieren und von durch die Fleischschau als ungeniessbar bezeichneten Fleischteilen, sowie die amtlich angeordnete Desinfektion von Tierkadavern, inkl. der Standorte der Tiere, sind als im öffentlichen Interesse liegend auf Kosten der betreffenden Gemeinde durchzuführen.

II. An Gemeinden, die durch obige Massregeln in ungewöhnlichem Masse belastet werden, können ihren ökonomischen Verhältnissen angemessene Staatsbeiträge durch die Sanitätsdirektion verabfolgt werden. Bezügliche Beitragsgesuche sind jeweilen bis spätestens Ende Februar unter Anschluss von Jahresrechnung nebst Belegen einzureichen.

III. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Januar 1897.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.
